

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 32 (1914)
Heft: 211

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1-2 mal täglich

XXXII. Jahrgang — XXXII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Pettizelle (Ausland 40 Cts.)

N^o 211

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements: Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Konkurse. — Nachlassverträge. — Handelsregister. — Moratorien und andere Massnahmen. — Sicherung der Brotversorgung. — Winterfahrplan. — Käseausfuhr. — Erfindungspatentgebühren. — Eichuag von Fassern. — Postscheck- und Giroverkehr. — Beitritte zum Postscheck- und Giroverkehr.

Sommaire: Faillites. — Concordats. — Registre du commerce. — Exportation des fromages. — Chèques et virements postaux. — Titulaire de comptes de chèques postaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurseeröffnungen — Ouvertures de faillites
(B.-G. 231 und 232)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursante zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Kt. Zürich Konkursamt Aussersihl-Zürich 4 (2133^a)

Gemeinschuldner: Nachlass des am 27. April 1914 verstorbenen Poppé, Wilhelm, von Wistedt (Kreis Harburg a. d. Elbe), Glasmalerei und Firmenschilderfabrik, Birmensdorferstrasse Nr. 61, Zürich 4.

Datum der Konkursöffnung: 22. August 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 10. September 1914, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant «Werdburg», Stauffacherstrasse, Zürich 4.

Eingabefrist: Bis 12. September 1914.
Die infolge des Schuldenrufes bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Eingabe entzogen.

Kt. Zürich Konkursamt Wiedikon-Zürich 3 (2154^a)

Gemeinschuldner: Nachlass des Hampp, Jakob Friedrich, Zimmermeister, wohnhaft gewesen Wuhstrasse 12, Zürich 3.

Datum der Konkursöffnung: 31. August 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 11. September 1914, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof zum «Falken», in Zürich-Wiedikon.

Eingabefrist: Bis 15. September 1914.
Die infolge des Schuldenrufes bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Eingabe entzogen.

Kt. Zürich Konkursamt Zürich (Altstadt) (2166^a)

Gemeinschuldnerin: Kollektivgesellschaft B. Weil & Sohn, Pferdehandlung, an der Stampfenbachstrasse 24, in Zürich.

Datum der Konkursöffnung: 30. Juni 1914.
Summarisches Verfahren (Art. 231 des Gesetzes).
Eingabefrist: Bis 29. September 1914.

Kt. Luzern Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt (2165)

Gemeinschuldner: Golder, Otto, Elektriker, Hirschmattstrasse, in Luzern, dato in der Strafanstalt Altdorf.

Datum der Konkursöffnung: 28. Juli 1914.
Der Konkurs wird gemäss Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern im summarischen Verfahren durchgeführt, wenn nicht vor der Verteilung von seite eines Gläubigers das ordentliche Verfahren verlangt und für die Kosten ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Eingabefrist: Bis 28. September 1914.

Kt. Appenzel A.-Rh. Konkursamt Mittelland in Gais (2167)

Gemeinschuldner: Nachlass des am 20. Juni 1914 verstorbenen Fisch-Brudrer, Carl Aug., Webfabrikant in Bühler.

Datum der Konkursöffnung: 2. September 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 18. September 1914, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Ochsen, in Bühler.
Eingabefrist: Bis 8. Oktober 1914.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(B.-G. 249, 250 u. 251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich Konkursamt Zürich (Altstadt) (2163)

Gemeinschuldnerin: Kollektivgesellschaft Schenk & Cie., Blumen-geschäft, in Zürich 1.

Anfechtungsfrist: Zehn Tage.

Innert der gleichen Frist sind allfällige Begehren um Abtretung von Massarechten im Sinne von Art. 260 des Konk.-Gesetzes dem Konkursamt schriftlich einzureichen, ansonst Verzicht angenommen würde.

Kt. Bern Konkursamt Bern-Stadt (2164)

Gemeinschuldner: Bieder, Jakob, Gipser- und Malermeister in Bern.

Anfechtungsfrist: Bis 19. September 1914.

Ct. de Vaud Office des faillites de Lausanne (2160/61)

Failli: Dario, Pierre, au Petit Trianon, Lausanne.

Délai pour intenter l'action en opposition: Dix jours.

Failli: Vial, Louis, tenancier du Cercle de l'Arc, Lausanne.

Délai pour intenter l'action en opposition: Dix jours.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(B.-G. 268) (L. P. 268)

Ct. de Neuchâtel Office des faillites de La Chaux-de-Fonds (2162)

Failli: Obrecht, Werner, fabricant d'horlogerie, Rue du Doubs

n^o 131, à La Chaux-de-Fonds.

Date du jugement clôturant la faillite: 4 septembre 1914.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Verhandlung über den Nachlassvertrag — Libération sur l'homologation de concordat

(B.-G. 304) (L. P. 304)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Ct. de Vaud Président du tribunal du district de Grandson (2143)

Débitrice: Société en commandite Vautier, frères et C^{ie}, à Grandson.

Jour, heure et lieu de l'audience: Samedi, 12 septembre 1914, à 9½ heures du matin, à l'Hôtel-de-Ville, à Grandson, salle du tribunal.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Blousen, Jupons, etc. — 1914. 2. September. Die Firma Biedermann & Strauss in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 352 vom 27. Dezember 1898, pag. 1463), Fabrikation von Damenblousen, Jupons und Schürzen, Gesellschafter: Salomon Biedermann und Carl Strauss, ist infolge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Die Liquidation ist durchgeführt.

2. September. Die Firma Kaller's Konfektionshaus zum Einheitspreis in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 354 vom 15. September 1904, pag. 1413), Herrenkonfektions- und Massgeschäft, ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

2. September. Die Firma L. Kaller, Schweizer Hut-Bazar in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 281 vom 13. August 1900, pag. 1127), Hüte, Schirme und Stöcke, ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Liqueurfabrik. — 2. September. Die Firma Riniker & Schrämlin in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 226 vom 12. September 1911, pag. 1521), Liqueurfabrik, Gesellschafter: Hans Riniker und Hermann Schrämlin, ist infolge Aufgabe des Geschäftes und daheriger Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Die Liquidation ist durchgeführt.

Import und Export. — 3. September. Inhaber der Firma Max Staub in Zürich 7 ist Max Staub, von Bern, in Kalkutta. Import und Export. Hegibachstrasse 38. Die Firma erteilt Prokura an Markus Staub, von Bern, in Zürich 7.

Restaurant. — 3. September. Die Firma Dominic Cozzi in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 129 vom 5. April 1900, pag. 519), Restaurant, ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

Wirtschaft, etc. — 3. September. Die Firma J. Castelnovo-Kunzmann in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 278 vom 10. November 1911, pag. 1873), und damit die Prokura Battista Castelnovo-Kunzmann, Wirtschaftsbetrieb und Immobilienverkehr, ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

Bern — Berne — Berna

Bureau Langnan

Eisen, Baumaterialien, Kohlen, etc. — 1914. 31. August. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Fischer & Cie., Eisen-, Eisenwaren-, Baumaterialien- und Kohlenhandlung, in Signau (S. H. A. B. Nr. 32 vom 27. Januar 1903, pag. 125), ist der erste Gesellschafter Ernst Fischer-Stettler ausgetreten. Die Kollektivgesellschaft besteht unter den beiden übrigen Gesellschaftern Johann Fischer-Arm und Christian Stettler-Fischer, beide in Signau, unter der bisherigen Firma weiter.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Gasthof und Restaurant. — 1914. 4. September. Inhaber der Firma J. Eschler in Wil ist Johann Eschler, von Oberwil (Bern), in Wil. Gasthof und Restaurant. Zum Landhaus, unter Bahnhofstrasse.

Schifflickerei. — 4. September. Die Firma Ferdinand Metzler, automatische Schifflickerei, in Balgach (S. H. A. B. Nr. 214 vom 29. August 1912, pag. 1446), erteilt Kollektivprokura an Jacques Labhardt, in Balgach. Die Kollektivprokura von Sophie Steger ist erloschen.

Inkassi, etc. — 4. September. Die Firma F. Schneider, Anwalt, Inkassi, in Wil (S. H. A. B. vom 2. September 1892, pag. 768), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Wirtschaft, Abfälle, etc. — 4. September. Die Firma Jac. Küng, Wirtschaft und Handel in Abfällen, gebrauchten Möbeln, etc., in Rapperswil (S. H. A. B. Nr. 285 vom 12. November 1913, pag. 2011), wird infolge Reduktion des Geschäftsbetriebes gelöst.

Aargau — Argovie — Argovia
Bezirk Baden

Maschinenfabrik. — 1914. 3. September. In der Firma Wegmann & Cie. in Ennetbaden (S. H. A. B. 1904, pag. 1049) sind folgende Änderungen eingetreten: Natur des Geschäftes ist nunmehr: Maschinenfabrik. Der Gesellschafter Joh. Fankhauser-Wegmann ist aus der Gesellschaft ausgetreten. Der bisherige Prokuratör Arnold Fankhauser, von Trub und Ennetbaden, in Ennetbaden, ist als neuer Gesellschafter in die Firma eingetreten.

Bezirk Brugg

Hartsteine und Zementröhren. — 3. September. Die unter der Firma Hunziker & Cie. in Brugg bestehende Zweigniederlassung der Kollektivgesellschaft unter der gleichnamigen Firma in Zürich 1 (S. H. A. B. 1912, pag. 850), wird infolge Erlöschens der Hauptniederlassung von Amteswegen gestrichen.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

Käserei, etc. — 1914. 3. September. Inhaber der Firma Johann Keller, Käser in Buch ist Johann Keller, von Kirchberg (Kt. St. Gallen), in Buch. Käserei und Schweinemast.

4. September. Die bisher mit Sitz in Winterthur, dem Wohnorte des Zentralpräsidenten, eingetragene Genossenschaft unter der Firma Zentralverband schweizerischer Uhrmacher hat in ihrer Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1914 die Sektion Thurgau als Vorortssktion ernannt. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, nunmehr in Frauenfeld. Die zurzeit gültigen Statuten datieren vom 14. Juni 1909. Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen des schweizerischen Uhrmachergewerbes. Die Genossenschaft wird aus Sektionen gebildet. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin beim Zentralvorstand durch Aufnahmebeschluss der Delegiertenversammlung. Die letztere setzt auch die Höhe der zu leistenden Jahresbeiträge fest. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Zentralvorstand und Ausschluss. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht an das Genossenschaftsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder (Sektionen) ist ausgeschlossen. Ein direkter Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Delegiertenversammlung; der Zentralvorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident zugleich Kassier, und Aktuar; die von der Delegiertenversammlung als offizielles Publikationsmittel anerkannte Fachpresse und die Revisoren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen der Präsident und der Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus: Jean Gutersonn, von und in Frauenfeld, Präsident; Max Mayr, von und in Arbon, Vizepräsident und Kassier, und Bruno Hillmann, von Kamenz in Sachsen, in Dietikon, Aktuar.

4. September. Die Käseigenossenschaft Hagenwil in Hagenwil-Rüchlisberg hat in der Generalversammlung vom 3. Februar 1914 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderung der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 177 vom 5. Juli 1897, pag. 727, und Nr. 166 vom 4. Juli 1911, pag. 1147, publizierten Tatsachen getroffen: Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Genossenschaftsversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Durch Veräusserung einer Liegenschaft seitens eines Genossenschafters tritt ohne weiteres sein Nachfolger in die gleichen Rechte und Pflichten ein. Ein sich ergebender Reingewinn wird auf Grundlage der nach Art. 656 O. R. aufzustellenden Bilanz in Verhältnis der eingeschriebenen Kuhzahl an die Mitglieder verteilt. Vor gänzlicher Amortisation der Passiven wird ein allfälliger Vorschuss nicht verteilt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch. Jeder Genossenschaftler ist verpflichtet, die laut Verzeichnis eingeschriebene Kuhzahl zu halten und von derselben sämtliche produzierte Milch in die Käserei zu liefern. Unglücksfälle und höhere Gewalt vorbehalten. Wird bei Handänderung einer Liegenschaft infolge Verkaufs keine Milch mehr geliefert, so muss der Käufer für die Zeit des Nichtlieferens an die Genossenschaft den Hüttenzins entrichten, welchen sonst bei Lieferung Käser und Genossenschaftler einbezahlt hätten. Massgebend für die Berechnung ist das letzte Jahresquantum. Es kann einem Nichtmitgliede bewilligt werden, die Milch in die Käserei zu liefern; dasselbe hat jedoch der Vereinbarung der Genossenschaft nachzukommen und den von derselben festgesetzten Beitrag in die Genossenschaftskasse zu bezahlen. Bei Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt die Verteilung des Vermögens an die Genossenschaftler nach Massgabe der von ihnen gezeichneten Kuhzahl. Namens der Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. An Stelle der ausgetretenen Albert Angherrn und Josef Falk sind in den Vorstand gewählt worden: Jean Etter-Müller, von Birwinken, in Egg, als Aktuar; Josef Anton Gross, von St. Fiden, in Hagenwil, als Beisitzer, und das bisherige Mitglied Johann Jäkle als Vizepräsident und Kassier.

Genf — Genève — Ginevra

Lampes et lustrerie, etc. — 1914. 3 septembre. La société en commandite Ernest Imer et Cie., à Genève (F. o. s. du c. du 10 février 1913, page 223), est déclarée dissoute depuis le 31 août 1914.

La maison est continuée, depuis le 1^{er} septembre 1914, avec reprise de l'actif et du passif, sous la raison Ernest Imer, à Genève, par l'associé gérant responsable Ernest Imer, d'origine bernoise, domicilié aux Eaux-Vives. Fabrique de lampes «Imer» et lustrerie et installations électriques et gaz. 4, Rue Céard. Fabrique et dépôt; 13, Rue Du Rovcray.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale
Moratorien und ähnliche Massnahmen

Wir haben in Nummer 202 unseres Blattes vom 28. August die Erlasse unserer Nachbarstaaten betreffend Moratorien und ähnliche Massnahmen im Wortlaut wiedergegeben. Wir setzen nachstehend die Reihe fort durch Bekanntgabe einer seitdem in dieser Materie erlassenen deutschen und österreichischen Verordnung.

Deutschland

Bekanntmachung betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 29. August 1914

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 67), folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

An Stelle der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 festgesetzten Frist von sechs Werktagen tritt eine Frist von zwei Wochen.

§ 2.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regressrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel und Schecks, die in Elsass-Lothringen, in der Preussischen Provinz Ostpreussen oder in Westpreussen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluss an die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 vorgesehene Verlängerung um weitere dreissig Tage verlängert.

§ 3.

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 und im § 2 vorgesehene Fristverlängerung findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regresspflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oesterreich

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, vom 25. August 1914

§ 1.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, wird verordnet:

Die Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 finden weiter keine Anwendung auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war.

§ 2.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, wird festgestellt, dass unter dem Ausdruck «Grundstücken» in § 2, Z. 3, dieser kaiserlichen Verordnung auch Häuser zu verstehen sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Zu dieser Verordnung ist laut «Handelsmuseum» noch die folgende offizielle Erläuterung gegeben worden:

«Von verschiedenen Seiten wurde die Frage aufgeworfen, welchen Einfluss der Eintritt der kriegerischen Ereignisse auf Lieferungsverträge hat, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, aber nach dem 31. Juli zu erfüllen sind. Besonders für solche Gütererzeugungs- und Handelszweige, in denen Termingeschäfte oder langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen zu werden pflegen, wurde die Meinung vertreten, dass derartige Verträge schlechthin als unwirksam zu behandeln wären oder dass sie doch gegen gewisse Leistungen sollten rückgängig gemacht werden können. Auf Grund eingehender Prüfung der Gründe, die für und wider eine solche Art der Regelung sprechen, ist die Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, dass es sich nicht empfehle, ein Moratorium für andere als Geldforderungen zu erlassen oder Lieferungsverträge geradezu für aufgelöst zu erklären. Lieferungsverpflichtungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen wurden, sind daher nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Es muss ausschliesslich der Rechtsprechung überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welchen Einfluss die kriegerischen Ereignisse auf eine bestehende Lieferungsverpflichtung üben, insbesondere ob durch sie die vertragsmässige Leistung tatsächlich unmöglich geworden ist.»

Sicherung der Brotversorgung

Der Bundesrat hat am 8. September folgenden Beschluss über den Ankauf von inländischem Getreide gefasst:

Art. 1. Der Bund kauft inländisches Getreide direkt von den Produzenten, sowie von landwirtschaftlichen Vereinigungen und, wo solche nicht bestehen, von Gemeinden.

Der Bund gibt das übernommene Getreide für die Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung zum Selbstkostenpreise ab.

Art. 2. Das Getreide muss gesund, trocken, gut gereinigt und mahlfähig sein und in Mengen von mindestens 5000 kg geliefert werden können.

Für Ware guter Qualität werden folgende Preise bezahlt: Weizen bis Fr. 29; Roggen bis Fr. 24; Spelzweizen (Dinkel, Korn) bis Fr. 23; Hafer bis Fr. 24 für 100 kg netto, franko Abgangsstation oder franko Rampe Magazin.

Für Getreide geringerer Qualität werden entsprechende Abzüge gemacht. Schlechte, verdorbene Ware wird nicht angenommen. Mischel wird nach eingereichten Mustern gekauft und bewertet.

Landwirtschaftlichen Vereinigungen und Gemeinden wird für den Ankauf, das Sammeln und Verladen von Getreide ein Beitrag an die ihnen heraus erwachsenden Kosten, höchstens aber 40 Rp. für 100 kg abgeliefertes Getreide verabfolgt, in der Voraussetzung, dass deren Lieferungen mindestens 10,000 kg einer Getreideart ausmachen.

Art. 3. Die Beschlagnahme von inländischem Getreide seitens der Kantone bedarf der Zustimmung des Bundesrates und ist ohne Wirkung auf das dem Bunde abgebotene und von diesem gekaufte Getreide.

Art. 4. Die weiteren Bedingungen werden vom schweizerischen Militärdepartement in einem besondern Pflichtenheft festgesetzt.

Der Bundesrat hat am 8. September über den Verkauf von Getreide folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Das Militärdepartement ist ermächtigt, das vom Bunde gekaufte Getreide nach Massgabe von Art. 2 bis Art. 7 hiernach zu veräussern.

Art. 2. Die Abgabe von Broletreide erfolgt nach Bedürfnis der einzelnen Landesgegenden an Mühlen, die ihrerseits verpflichtet sind, das Getreide ohne Verzug zu mahlen und die Mahlprodukte den Konsumenten zur Verfügung zu halten.

Art. 3. Kein Müller darf Mahlprodukte zur Anlage von Vorräten für mehr als einen Monat verkaufen. Niemand darf Vorräte an Mehl anlegen, die das Bedürfnis eines Monats übersteigen.

Art. 4. Wer vom Bunde Getreide kauft, verzichtet hierdurch auf alle Schadenersatzforderungen für Nichterfüllung der vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Verträge über Auslandgetreide gegenüber denjenigen Firmen, die in der Unmöglichkeit das Getreide auf ihre Namen in die Schweiz zu bringen, dasselbe dem Bunde verkauft haben.

Art. 5. Der Bund verkauft das Getreide wagonweise und bis auf weiteres zu folgenden Preisen: Weizen Fr. 30, Mais Fr. 23 je für 100 kg franko Bahnstation des Käufers, ohne Sack, gegen Barzahlung.

Die Verkaufspreise für Hafer, Roggen, Spelzweizen (Korn, Dinkel) und eventuell anderes vom Bunde abgegebenes Getreide werden vom Militärdepartement festgesetzt.

Gegen angemessene Garantie kann für höchstens 2 Monate Stundung des Kaufpreises zugestanden werden. Der Zins beträgt 5 % im Jahr.

Art. 6. Solange die in Art. 5 festgesetzten Verkaufspreise vom Bunde eingehalten werden, betragen die Maximalverkaufspreise der Müller: Für Gries, feinere Mehlsorten und Vollmehl Fr. 38; für Kleie (Krüsch) Fr. 12 je für 100 kg franko ab Mühle, ohne Sack. Diese Preise verstehen sich bei Barzahlung. Bei Stundung ist ein angemessener Zinszuschlag zulässig. Kleinverkäufer und Wiederverkäufer dürfen für Quantitäten unter 100 kg einen angemessenen Preiszuschlag machen.

Art. 7. Wer diesem Bundesratsbeschluss zuwiderhandelt, verfällt in eine Busse von Fr. 10 bis 5000. In schweren Fällen kann Gefangenschaft bis auf einen Monat ausgesprochen werden.

Gegenüber Bezüglern von Getreide, die ihre in diesem Bundesratsbeschluss oder im Pflichtenheft festgesetzten Pflichten verletzen, kann das Militärdepartement die Busse von sich aus aussprechen. Der Rekurs an den Bundesrat bleibt vorbehalten.

Art. 8. Das Militärdepartement wird mit dem Vollzug des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Innehaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses zu wachen und Zuwiderhandelnde bei den kompetenten Behörden zur Anzeige zu bringen.

Dieser Beschluss tritt mit dem 10. September 1914 in Kraft.

Am gleichen Tage hat das schweizerische Militärdepartement folgende Verfügung getroffen:

- 1) Aus 100 kg Getreide dürfen nicht mehr als 1 kg Gries und 1 kg feinerer Mehlsorten hergestellt werden.
- 2) Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Winterfahrplan

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 4. September werden die schweizerischen Transportanstalten, soweit sie zum Winterbetrieb verpflichtet sind, eingeladen, nach Aufhebung des Kriegsbetriebes, erfolge dieser vor oder nach dem 1. Oktober 1914, die zurzeit in Kraft bestehenden reduzierten Sommerfahrpläne bis auf weiteres, und zwar, in Abweichung von der Bestimmung von Art. 1 der Fahrplanverordnung vom 5. November 1903, auch während der Winterfahrplanperiode 1914/15 zur Ausführung zu bringen.

Die mit den Behörden bereits vereinbarten eigentlichen Winterfahrpläne 1914/15 sind nicht endgültig zu drucken.

Falls ein zwingendes Bedürfnis sich einstellt, einzelne der im bestehenden Fahrplan vorgesehenen Züge oder Kurse zu unterdrücken oder zu ändern, so haben die Verwaltungen nach Wiederaufnahme des Friedensbetriebes den im Art. 9 der Fahrplanverordnung vorgeschriebenen Weg zu betreten. Während der Dauer des Kriegsbetriebes entscheidet der Militärreisbahndirektor.

Die gemäss Art. 3 der angerufenen Verordnung zuständigen Behörden werden ermächtigt, nach Aufhebung des Kriegsbetriebes im Falle eines dringenden Bedürfnisses ebenfalls Anträge auf Abänderung der bestehenden Fahrpläne im Sinne von Art. 9 der gleichen Verordnung zu stellen.

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen wird eingeladen, die im Sinne von Ziffer 1 vorstehend auf die Wintersaison ausgedehnten Sommerfahrpläne zu geeigneter Zeit in üblicher Weise mittelst des Kursbuches bekanntzugeben.

Käseausfuhr. Die Ausfuhr von Weichkäse und Halbweichkäse, wie Tilsiter-, Münster-, Bellelay- und andern Weichkäse-Spezialitäten, sowie von Kräuterkäse (Schabzieger) nach dem Auslande ist freigegeben. Eine Spezialbewilligung ist somit nicht erforderlich. Ausserdem wird im kleinen Grenzverkehr die Ausfuhr von Hartkäse in Schnittstücken und in Mengen von höchstens 10 Kilogramm gestattet. Dagegen ist die Ausfuhr grösserer Quantitäten Hartkäse aller Art namentlich in ganzen Laiben nur gestützt auf vom schweizerischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement ausgestellte Spezialbewilligungen zulässig.

Erfindungspatentgebühren. Der Bundesrat hat am 4. September folgenden Beschluss gefasst:

I. Zur Bezahlung der Hinterlegungsgebühr, sowie der ersten Jahresgebühr für Erfindungspatente, die in der Zeit vom 1. August 1914 einschliesslich bis und mit 31. Dezember 1914 angemeldet werden, wird Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1914 gewährt. Als Anmeldungsdatum der in dem angegebenen Zeitraum eingereichten Patentgesuche gilt das Datum, an welchem dem eidg. Amt für geistiges Eigentum ein schriftlicher Antrag auf Erteilung des Patentes eingereicht und ausserdem der Ziffer 1 des ersten Absatzes des Art. 6 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente, entsprechen worden ist.

II. Zur Bezahlung der Gebühren:

- 1) Für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre,
- 2) für die zweite oder die dritte Schutzperiode von Hinterlegungen gewerblicher Muster oder Modelle

wird, sofern die gesetzliche Zahlungsnachfrist in der Zeit vom 1. August 1914 einschliesslich bis und mit 31. Dezember 1914 endigen würde, eine ausserordentliche Nachfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1914 gewährt.

III. **Prioritätsausweise** für die vor dem 10. November 1914 eingetragenen Erfindungspatente und gewerblichen Muster oder Modelle, deren Anmeldungsdatum dem 30. April 1913 nachgeht, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1914 nachgereicht werden.

Eichung von Fässern. Durch Bundesratsbeschluss vom 4. September ist Art. 12 der Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrachten Läng- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen, vom 12. Januar 1912 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

Art. 12. Wein, Obstwein, Spirituosen und Bier dürfen bei fassweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abgegeben werden. Die Eichung besteht bei den Fässern:

- a. In der Bezeichnung des Taragewichtes, dem Stempelzeichen und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf nach dem Gewicht vollzieht, oder
- b. in der Angabe des Rauminhalts, dem amtlichen Stempel und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf nach Volumen vollzieht, oder
- c. in beiden Angaben bei freier Wahl der Verkaufsart.

Für alle hölzernen Fässer wird festgesetzt, dass die im Laufe eines Jahres angebrachten Eichzeichen bei Bierfässern Gültigkeit besitzen bis Ende Juni des drittfolgenden Kalenderjahres, bei Fässern für Wein, Obstwein und Spirituosen bis Ende Juni des fünftfolgenden Kalenderjahres. Nach jeder Reparatur muss Neueichung erfolgen. Auspichen wird nicht als Reparatur betrachtet.

Auf Fässern, welche zur Einfuhr ausländischen Bieres in die Schweiz dienen, werden ausländische Eichzeichen als gültig anerkannt, sofern die Bedingungen der vorliegenden Verordnung betreffend Gültigkeitsdauer der Eichung erfüllt sind.

Von der Eichpflicht sind befreit diejenigen ausländischen Transportfässer, die ausschliesslich dem Verkehr zwischen ausländischem und inländischem Handel dienen und nicht in den schweizerischen internen Verkehr treten, sowie die ausländischen Originalgebinde, sofern der Verkauf des Inhaltes nebst Gebinde stattfindet und pro Gebinde berechnet wird. Kommen ausländische Transportfässer oder Originalgebinde nebst weiterer Verwendung im Inland in den Handel, so unterliegen sie der Eichpflicht.

In Handel und Verkehr mit allen Getränken (Wein, Obstwein, Spirituosen, Sirup usw.) gebrauchte Korb- und Strohfässer müssen auf ihren Voluminhalt geeicht sein.

Der vorstehende Beschluss tritt am 15. September 1914 in Kraft.

Exportation des fromages. Les fromages à pâte molle, tels que les Tilsit, Münster, Tête de moine et autres spécialités, ainsi que les fromages du genre Schabzieger peuvent être exportés sans autres formalités, c'est-à-dire sans autorisation spéciale.

En outre, l'exportation, dans le trafic frontiere restreint, de fromage à pâte dure est autorisée par quantités de 10 kg au plus. Par contre, l'exportation de quantités plus fortes de fromage à pâte dure de tout genre, surtout des meules entières, ne peut avoir lieu que sur la production de l'autorisation spéciale délivrée par le Département fédéral du commerce, de l'industrie et de l'agriculture.

Postcheck- und Giroverkehr — Chèques et virements postaux

Aktiven	August 1914		Passiven	
	Fr.	Ct.		
Bare Auszahlungen			Gnth. d. Rechnungsinhab. am Ende des Vormonats	33,167,419. —
Paiements en espèces			Avoir d. tit. de comptes à la fin du mois précéd.	31,481,299. —
a. durch Scheckbüreaux par les bur. de chèques	28,277,299. —		Bare Einzahlungen	55,615,311. —
b. durch Poststellen par les offices de poste	56,673,229. —		Virements en espèces	80,497,564. —
Lastschriften im internen Giroverkehr	18,667,992. —		Gntschriften im internen Giroverkehr	86,444,975. —
Virements au débit (service intérieur)	24,914,827. —		Virements au crédit (service interne)	147,219,375. —
Lastschriften im internat. Giroverkehr	86,444,975. —		Gntschriften im internat. Giroverkehr	24,184. —
Virements au débit (service international)	103,769. —		Virements au crédit (service international)	601,367. —
Anlagen auf Kont.-Korr. n. verfügbare Mittel	1,406,473. —		Guthaben der Postkasse	—
Dépôts en comptes-courant et fonds disponibles	41,757,854. —		Avoir de la Caisse postale	—
	29,585,701. —			175,251,889. —
	175,251,889. —			259,799,605. —
	259,799,605. —			

Rechnungsinhaber | am Anfang des Monats | 17,030 | am Ende des Monats | 17,087
Titulaires de compte | au commencement du mois | 15,062 | à la fin du mois | 15,189

Die nicht fett gedruckten Zahlen bedenten die Ergebnisse des Jahres 1913. — Les chiffres en caractères ordinaires indiquent les résultats de l'année 1913.

Postcheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

N^o 36. Neue Beltritte. — 5. IX. 1914. — Nonvelles adhésions.

- Aigle: II. 1031 Dutoit, capitaine, régiment d'infanterie de montagne N^o 5, en campagne.
- Basel: V. 2452 Sommer, Heinz.
- Beckenried: VII. 811 „Dielektron“ A.-G. für Isoliermaterial.
- Bellinzona: XI. 487 Dormann, Philomena.
- Bern: III. 1428 Bratschi-Steiner, Handelsgärtner. — III. 98 Härry, E., Oberpostrevisor. — III. 1468 Kuntz, E. V., Dr. — III. 1469 Waelti, Ed., internationaler Beamter.
- Chiasso: XI. 483 Fontana, Eredi fu Silvio fu Cesare, Fabbrica tabacchi.
- Colombier (Neuchâtel): IV. 443 Pizzera, Joseph, Vve., entrepreneur.
- Faldo: XI. 485 Cattaneo, Gioacchino, Segheria.
- Genève: I. 911 Briffand, Louis. — I. 914 Darier & Cie., banquiers. — I. 505 Malignon, Eugène.
- Herzogenbuchsee: IIIa. 179 Industrie-Krankenkasse.
- Horgen: VIII. 3854 Rotes Kreuz, Zweigverein Bezirk Horgen.
- Lausanne: II. 1032 Bauverd, Ch., député, caissier synodal. — II. 1033 Decroux, François, père, 34, avenue d'Echallens. — II. 1025 Imprimerie E. Toso & Cie. S. A. — II. 1028 Toso, E. & Cie., S. A., imprimeurs.
- Lugano: XI. 486 Roeschli, Roberto.
- Lužern: VII. 525 Guerra, P., Comestibles en gros. — VII. 810 von Pfyffer, R., Kunstverlag. — VII. 808 Segesser & Buser, Baugeschäft. — VII. 21 Synnberg, Emil, Photograph.
- Meyrin: I. 901 Douane, Bureau de Meyrin gare.
- Nebikon: VII. 812 Lütolf, R., & Co.
- Pontresina: X. 483 Pfister, Familie.
- Reldermos: VII. 802 Käseereigenossenschaft.
- Riehen: V. 2469 Stump, Hans.
- Schaffhausen: VIIIa. 272 Kühn, Georg, Vordergasse.
- Zürich: VIII. 3855 Benz, Wahl & Cie., Sanitäre Anlagen. — VIII. 3857 Friedheim, H., Neumünsterallee 21. — VIII. 3670 Gross-Restaurant St. Annahof. — VIII. 3859 Pancker, M., Malermeister. — VIII. 3858 Stoll, J., Näh-Sohlerei. — VIII. 369 Walter, R., Rechtsanwalt.
- Evian-les-Bains: I. 503 Barillot, J.

Société générale de Crédit Mobilier S. A. ZÜRICH

Die Herren Aktionäre werden hiemit zu der am
21. September 1914, vormittags **10 Uhr**
am Sitze der Gesellschaft in Zürich
stattfindenden zweiten
ordentlichen Generalversammlung
eingeladen.

Zur Behandlung kommen folgende **Traktanden** :

1. Rechnungsabnahme pro 1913/14 und Décharge-erteilung an Verwaltungsrat und Direktion.
2. Neuwahlen.
3. Statutenänderung.
4. Diverses. (3794 Z) (2282 1)

Betreffend Art. 3 der Tagesordnung wird auf § 13 der Statuten verwiesen.

Karten, die zum Zutritt zur Generalversammlung berechtigen, werden gegen Ausweis des Aktienbesitzes bis **18. September a. c.** am Gesellschaftssitze ausgeliefert.

Zürich, 8. September 1914.

Der Verwaltungsrat.

Schweiz. Glaswerke Olten A. G. in Olten

Die Herren Aktionäre werden hiermit zu der **Samstag, den 19. September 1914**, nachmittags **2 1/2 Uhr**, im Bureau der Gesellschaft in Olten stattfindenden (2279.)

Generalversammlung

zur Behandlung der folgenden **Traktanden** eingeladen:

1. Verlesen des Protokolls der Verwaltungsratssitzung vom 3. September a. c.
2. Vorlage der Bilanz.
3. Antrag auf Liquidation des Unternehmens.
4. Bestellung einer Liquidationskommission.
5. Diverses.

Olten, den 3. September 1914.

Der Verwaltungsrat.

4 1/2 % Anleihen

der

HH. Jos. & Kasp. Aufdermaur (nunmehr Jos. Aufdermaur) Hotel Drossel, Brunnen vom 1. Januar 1905

Durch die siebente vorschriftsgemässe Auslosung sind folgende Obligations gezogen worden, wofür hiermit die verbindliche Publikation erfolgt: (O 573 Lz) (2283.)
Nr. 19, 20, 24, 28, 29, 58, 62, 72, 79, 81, 90, 98, 123, 124, 127, 149, 178, 181, 187, 190.

Luzern, den 5. September 1914.

Der Depositär:

Gut & Cie., Luzern, Bankgeschäft.

Thurgauische Kantonalbank in Weinfelden

Filialen in

Amriswil, Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Sirmach
Agentur in Steckborn

Staatsgarantie

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von

4 1/2 % Namen- oder Inhaber-Obligations unserer Anstalt

gegenseitig 3-5 Jahre fest, mit nachheriger sechsmonatlicher Kündigung.

Einzahlungen nehmen ausser unseren Bankbureaux entgegen:

In Basel: HH. Ehinger & Cie. In Bern: HH. von Ernst & Cie.
" Glarus: Glarner Kantonalbank. " Neuenburg: HH. Pury & Cie.
" St. Gallen: HH. Wegelin & Cie. " Zürich: HH. Blankart & Cie.

Den Besitzern von **kündbaren oder bereits gekündeten Obligations unserer Anstalt** anerbieten wir bis auf weiteres die **sofortige Aufstempelung** auf **4 1/2 %** auf weitere 3-5 Jahre gegenseitig fest, mit nachheriger sechsmonatlicher Kündigung.

F 4699 Z (2275 1)

Die Direktion.

Papierhandlung en gros 4603 Z A. Jucker, Nachf. v. 2605 Jucker-Wegmann, Zürich Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons

Öffentliches Inventar — Rechnungsruf

Ueber den Nachlass des am 30. August 1914 in Bern verstorbenen Herrn **Gustav Robert Giesbrecht**, von Bern, gewesener Glasmaler, Helvetiastrasse Nr. 17, in Bern, Inhaber der Firma **Rob. Giesbrecht, Glasmalerei & Glaserei etc.**, ist durch Verfügung des Regierungstatthalteramtes II von Bern die Durchführung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Art. 582 Z. G. B. und § 12 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare, werden hiemit die Gläubiger des Erblassers, mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, aufgefordert, ihre Ansprüche bis und mit dem **15. Oktober 1914** beim Regierungstatthalteramt II von Bern schriftlich anzumelden.

Nichtanmeldung von Forderungen oder Bürgschaften hat für die betreffenden Gläubiger den Verlust ihrer Rechte zur Folge, d. h. es haften weder die Erben persönlich noch mit der Erbschaft für nicht angemeldete Forderungen. (Art. 590 Z. G. B.)

Gleichzeitig werden auch die Schuldner des Erblassers aufgefordert, ihre Schulden innert der nämlichen Frist bei dem mit der Aufnahme des Inventars beauftragten **Notar Arnold Freiburghaus, Marktgasse Nr. 2 in Bern**, schriftlich anzumelden.

Bern, den 7. September 1914.

Im Auftrage des Massverwalters,
Notar **J. Wuffli, Bern**:
A. Freiburghaus, Notar.

Schweizerische Handels- & Industrie-Gesellschaft für Brasilien

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Herren Aktionäre
am **Samstag, den 10. Oktober 1914**, nachmittags **2 1/2 Uhr**
im Sitzungszimmer der Schweiz. Bankgesellschaft, Bahnhofstrasse 44^{II}, Zürich.

Verhandlungsgegenstände :

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 1913/14.
2. Bericht der Kontrollstelle.
3. Décharge-Erteilungen.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Feststellung der Volleinzahlung des Aktienkapitals.

Die zur Teilnahme berechtigenden Karten sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz vom **5. bis 9. Oktober abends** an den Wertschriftenkassen der Schweiz. Bankgesellschaft in Zürich und Winterthur zu beziehen.

Schweiz. Handels- & Industrie- Gesellschaft für Brasilien

Der Präsident des Verwaltungsrates :

(2247 1)

Dr. R. Ernst.

Schenk & Cie S. A. ROLLE

Messieurs les actionnaires sont convoqués en
assemblée générale ordinaire
le **jendi, 24 septembre 1914**, à **3 h. de l'après-midi**
au **siège social, à Rolle**

ORDRE DU JOUR:

- 1^o Rapport du conseil.
- 2^o Rapport du vérificateur.
- 3^o Approbation des comptes et du bilan.
- 4^o Fixation du dividende.
- 5^o Nomination de la série sortante du conseil.
- 6^o Nomination du contrôleur pour 1914/1915.
- 7^o Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport du contrôleur sont déposés au siège social, où les intéressés peuvent en prendre connaissance dès le **15 septembre 1914**.

Pour être admis à l'assemblée, Messieurs les actionnaires sont priés de déposer leurs titres ou une pièce justificative au siège social, 3 jours avant l'assemblée.

Rolle, le 2 septembre 1914.

(25307 L) (2261 1)

Le conseil d'administration.

Heidelbeeren

5 kg Fr. 3.15; 10 kg Fr. 5.85.
Ital. Tafeltrauben: 5 kg Fr. 3.65.
Preislisten: 5 kg Fr. 3.35 (gegen
Nachn. **Solari & Co., Lugano.**)

Besonders empfehlens- werte, weitverbreitete Publikationsorgane der Schweiz

Bern.

Schweiz. Handelsamtsblatt.

Bund.

Anziger für die Stadt Bern.

Intelligenzblatt.

Offizielles Schweiz. Kursbuch.

Schweiz. Conducteur.

Offizielle Kataloge und Offi-

zieller Führer der Schweiz.

Landesaussstellung in Bern

1914.

Basel.

Basler Nachrichten.

Solothurn.

Solothurner Zeitung.

Luzern.

Vaterland.

Chur.

Neue Bündner Zeitung.

Glarus.

Glärner Nachrichten.

Genève.

Journal de Genève.

La Suisse.

Lausanne.

Gazette de Lausanne.

La Revue.

La Petite Revue.

Montreux.

Journal des Etrangers.

Feuille d'avis.

Neuchâtel.

Suisse libérale.

Chaux-de-Fonds.

National Suisse.

Feuille d'avis.

Fédération Horlogère.

Biel.

Express.

Bieler Tagblatt.

Journal du Jura.

Seeländer Tagblatt.

Burgdorf.

Burgdorfer Tagblatt.

Schweiz. Eisenbahn-Zeitung.

Delémont.

Démocrate.

Der Berner Jura.

Porrentruy.

Jura.

Pays.

St-Imier.

Jura bernois.

Fribourg.

La Liberté.

Indépendant.

Zürich.

Neue Zürcher Zeitung.

Annoncenannahme

Haasenstein & Vogler